

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Veranstaltungen des a.v.&m. Verlags

1. Veranstalter

Veranstalter ist der a.v.&m. Verlag, Ochsenfurter Straße 56, 97286 Sommerhausen.

2. Anmeldung

- Die Anmeldung zu einer Veranstaltung des a.v.&m. Verlags erfolgt mit dem zur Veranstaltung gehörenden Anmeldeformular. Die Anmeldung erlangt nur dann Rechtsgültigkeit, wenn das Anmeldeformular vollständig ausgefüllt und von einer zeichnungsberechtigten Person unterschrieben ist. Die Anmeldung ist bindend; sie kann nicht mit Bedingungen und Vorbehalten versehen werden.
- Zzgl. zur Standfläche wird ein einmaliger Betrag als Service-Pauschale für diverse Dienstleistungen erhoben.
- Bei Anmeldungen, die nach dem 1. 12. 2011 eingehen, erhöhen sich die Preise für die Standfläche um 15%.
- Mit der Unterzeichnung der Anmeldung erkennt der Anmelder die Geschäftsbedingungen in allen Teilen an. Des weiteren erkennt der Anmelder die gesetzlichen, arbeits-, gewerbe- und feuerwehrrechtlichen Vorschriften, sowie die Hausordnung der Ausstellungslokalität an.

3. Zulassung (Annahme der Anmeldung)

- Über Zulassung und Zuteilung einer Standfläche entscheidet der Veranstalter. Aus der Anmeldung erfolgt kein Rechtsanspruch auf eine Beteiligung.
- Ein Vertrag kommt zu Stande, wenn die eingegangene Anmeldung von Seiten des Veranstalters schriftlich bestätigt wird. Die Schriftform wird auch durch Zusendung eines Faxes oder einer Email gewahrt. Ein von uns bestätigter Auftrag ist rechtsverbindlich.
- Der Veranstalter kann die Veranstaltung auf bestimmte Aussteller-, Produkt- oder Besuchergruppen beschränken. Konkurrenzschluss kann nicht gefordert werden.
- Das Ausstellungsangebot ergibt sich grundsätzlich aus der Nomenklatur innerhalb der Information des Veranstalters und dem Titel der Veranstaltung. Ein Angebot, das dem Charakter oder dem Niveau der Veranstaltung widerspricht, kann – auch während der Veranstaltung – ausgeschlossen werden. Ansprüche des Veranstalters gegenüber dem Aussteller bleiben unberührt.
- Der Veranstalter behält es sich vor, die Ausstellung von, nicht zum Messekontext passenden oder anstößigen Waren auszuschließen.
- Der Veranstalter kann die Zulassung auch ohne Angabe von Gründen ablehnen oder sie von der Vorauszahlung der Standmiete abhängig machen.
- Der Veranstalter ist berechtigt, im Einzelfall aus wichtigem Grund nachträglich eine von der Zulassung abweichende Standfläche zuzuteilen, Größe und Maße der Standfläche zu ändern, Ein- und Ausgänge zu verlegen oder zu schließen und bauliche Veränderungen in den Messehallen vorzunehmen, ohne dass hieraus Rechte hergeleitet werden können. Bei einer Verringerung der Standgröße wird der Unterschiedsbetrag an den Aussteller zurückerstattet. Beanstandungen müssen unverzüglich, in jedem Fall während der Laufzeit der Veranstaltung, schriftlich geltend gemacht werden; spätere Einwände können nicht berücksichtigt werden.
- Nach verbindlicher Anmeldung und unterschriebener Auftragsbestätigung ist eine Entlassung aus dem Vertragsverhältnis nicht mehr möglich.

4. Änderungen – Höhere Gewalt

- Kann die Veranstaltung aus Gründen höherer Gewalt nicht stattfinden, bleiben die Forderungen an den Aussteller trotzdem in voller Höhe bestehen. Zusätzliche kostenpflichtige Nebenkosten sind in voller Höhe fällig.
- Der Veranstalter kann aus nachweislich zwingenden Gründen eine Veranstaltung absagen, verkürzen oder verlegen. Im Falle der Verlegung kann der Aussteller eine Entlassung aus dem Vertrag beanspruchen, wenn sich eine Terminüberschneidung für ihn mit einer anderen bereits fest gebuchten Veranstaltung ergibt. Im Falle einer Verkürzung der Veranstaltung ist keine Entlassung aus dem Vertrag möglich. Eine Ermäßigung der Standmiete kann nicht gewährt werden. Schadensersatzansprüche sind für beide Teile in jedem Falle ausgeschlossen.

5. Miete, Bestellungen

- Die Preise für Standmiete und Nebenkosten sind dem Anmeldeformular zu entnehmen.
- Preise für Serviceleistungen, die nicht enthalten sind, können jederzeit beim Veranstalter erfragt werden und sind nicht Bestandteil dieses Vertrages, sondern bedürfen zusätzlicher schriftlicher Vereinbarungen. Für alle Bestellungen auf dem Anmeldeformular oder folgenden Bestellformularen gelten ebenfalls die Geschäftsbedingungen.
- Die Standmiete schließt nicht die Überlassung von Standbegrenzungswänden oder sonstigen Aufbauten ein.
- Die enthaltenen Mietpreise verstehen sich für die gesamte Dauer der Ausstellung.
- Alle Preise verstehen sich zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer.
- Eine Veränderung eventueller Mietgegenstände (Systemstände sowie deren Zubehör, Mietmobiliar) in deren baulicher Art oder Farbgebung, sowie Beschädigungen sind nicht gestattet. Der Mieter haftet für sämtliche Schäden und Verluste von der Anlieferung bis zur Rückgabe der Mietgegenstände, auch wenn er den Stand schon verlassen hat. Fehlendes oder beschädigtes Mietgut wird zum Wiederbeschaffungspreis gegenüber dem Mieter berechnet.
- Mietmobiliar ist am Abend des letzten Veranstaltungstages auszuräumen und an den Standbauer zu übergeben. Für im Mietmobiliar zurückgelassene Gegenstände des Ausstellers wird keine Haftung übernommen.
- Die in den Bestellformularen angegebenen Preise gelten nur bis 1. 12. 2011. Auf Bestellungen, die nach diesem Termin und bis zu 10 Tage vor der Veranstaltung eingehen, wird ein Aufschlag von 15% auf den angegebenen Preis erhoben. Nachbestellungen, die weniger als 10 Tage vor Veranstaltungsbeginn eingehen, werden nur unter Vorbehalt entgegengenommen. Ist die Nachbestellung ausführbar, erfolgt die Ausführung nur gegen Barzahlung vor Ort und zieht einen 30%-igen Aufschlag zum Preis im Bestellformular nach sich.
- Der Veranstalter ist berechtigt, im Falle von nicht lieferbaren Artikeln (Standbau, Zubehör) gleichwertige Ersatzlieferungen vorzunehmen.
- Die fristgerechte Zahlung sämtlicher Verbindlichkeiten ist Voraussetzung für den Bezug der Standfläche.

6. Standvermietung

- Die Standeinteilung erfolgt durch den Veranstalter in festen, bestehenden Hallen und gegebenenfalls in zusätzlich zu errichtenden Zelthallen nach Gesichtspunkten, die das Konzept der Veranstaltung erfordert. Das Eingangsdatum der Anmeldung ist unerheblich.
- Der Aussteller erhält rechtzeitig vor der Veranstaltung einen Lageplan und seine Standnummer. Beanstandungen müssen innerhalb von 24 Stunden schriftlich erfolgen. Nach Ablauf der genannten Frist sind Reklamationen nicht mehr möglich. Die Lage des Standes oder Änderungen gelten in der Folge als stillschweigend anerkannt.
- Die Verlegung eines Standes erfolgt nur aus zwingenden Gründen. Der betroffene Aussteller kann aus diesem Grund nicht vom Vertrag zurücktreten, Schadensersatz oder sonstige Ansprüche gegenüber dem Veranstalter geltend machen.
- Der Veranstalter ist berechtigt, Änderungen in der Anordnung des Ausstellungsgeländes sowie der Ein- und Ausgänge vorzunehmen. Ansprüche für den Aussteller resultieren hieraus nicht.

7. Mitaussteller, zusätzlich vertretene Unternehmen (Hersteller), Untervermietung, Überlassung an Dritte, Gemeinschaftsstände

- Ausstellern ist es nicht gestattet, den ihnen zugewiesenen Stand unterzuvermieten, mit anderen Firmen zu teilen, zu tauschen bzw. diesen Dritten ganz oder teilweise zu überlassen.

- Bei der genehmigten Aufnahme eines Mitausstellers (mit Personal am Stand vertreten) wird die Mitausstellergebühr (siehe Anmeldeformular) fällig. Der Mitaussteller ist im Ausstellerverzeichnis vertreten und hat einen Anspruch auf Zugangskarten sowie Werbeunterlagen. Beim Veranstalter vorab nicht gemeldete und festgestellte Mitaussteller zahlen vor Ort zzgl. zur fälligen Mitausstellergebühr eine Nachmeldegebühr von 30% der fälligen Mitausstellergebühr.
- Die ungenehmigte Untervermietung berechtigt den Veranstalter, 50% der Standmiete zusätzlich zu verlangen, sofern nicht die Räumung der Fläche, die durch den Untermieter belegt ist, erforderlich ist.
- Ist ein Stand gemeinsam an mehrere Aussteller vermietet, haftet jeder von ihnen als Gesamtschuldner. Bei Gemeinschaftsständen ist dem Veranstalter ein Bevollmächtigter bekannt zu geben. Dieser gilt als Verhandlungspartner und Mitteilungen an ihn gelten für alle Aussteller des Gemeinschaftsstandes.
- Bei Abmeldungen von Mitausstellern entsteht eine Bearbeitungsgebühr pro Mitaussteller von 52,00 € zzgl. ges. Mehrwertsteuer.
- Bei Abmeldung eines Mitausstellers ist der Veranstalter berechtigt, 50% des Vertragswertes als Schadensersatz zu verlangen.

8. Zahlungsbedingungen

- Aussteller erhalten in der Regel mit der Vertragsbestätigung eine Rechnung. Diese ist entsprechend dem vermerkten Datum (i.d.R. 10 Tage nach Rechnungsdatum) in voller Höhe und ohne Abzüge zu bezahlen. Rechnungen, die nach Ablauf der offiziellen Anmeldefrist ausgestellt werden, sind sofort und in voller Höhe fällig. Generell gilt, dass alle Zahlungen 14 Tage vor Messebeginn beglichen sein müssen. Der Verzug setzt ein mit Ablauf des Tages, der als letzter Zahlungstermin auf der Rechnung vermerkt ist. Für jede Mahnung wird eine Kostenpauschale von € 5 berechnet.
- Vom Datum der Fälligkeit an behält es sich der Veranstalter vor, Verzugszinsen in Höhe von 5% des jeweils geltenden Basiszinssatzes zu berechnen.
- Hat der Veranstalter von seinem Recht zur Aufhebung des Vertrages gemäß Ziffer 9 b, keinen Gebrauch gemacht und hat der Anmelder seine Zahlungsverpflichtungen bis 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung nicht voll erfüllt, ist der Veranstalter berechtigt, über den Stand anderweitig zu verfügen, nachdem er dies dem Anmelder vorher angezeigt hat und dieser einen Tag vor der Weitervergabe seine Zahlungsverpflichtungen nicht voll erfüllt hat. In diesem Fall bleibt die Zahlungsverpflichtung des Anmelders bestehen. Die Zahlungspflicht des Anmelders wird hiervon nicht berührt und bleibt trotz Weitervergabe des Standes weiterhin bestehen.
- Für alle nicht erfüllten Verpflichtungen aus dem Vertrag kann der Veranstalter an den eingebrachten Ausstellungsständen das Vermieter-Pfandrecht geltend machen. Entstehen dadurch Kosten, z.B. durch Lagerung oder Transport der Waren, so werden diese Beträge dem Aussteller in Rechnung gestellt.
- Auf Sonderpreise sind keine weiteren Nachlässe möglich. Der Abzug von Skonto wird nur bei Bankinzug gewährt.

9. Vertragsauflösung

- Die schriftliche Vertragsbestätigung (Zulassung oder Rechnung) nach erfolgter schriftlicher Anmeldung ist bindend (Vertragserfüllung). Der Aussteller kann nicht einseitig vom Vertrag zurücktreten. Kommt keine einvernehmliche Vertragsauflösung zustande und der Aussteller kommt seiner Standbesetzungspflicht nicht nach, so ist er neben der Vertragserfüllung auch zur Kostenerstattung für Zusatzaufwendungen (z.B. Dekoration) verpflichtet.
- Leistet der Aussteller nach Ziffer 8 a fällige Zahlungen trotz einmaliger Mahnung ganz oder teilweise nicht, kann der Veranstalter den Vertrag binnen 10 Tagen nach Zugang der Mahnung aufheben. In diesem Fall ist der Veranstalter berechtigt, vom Aussteller Schadensersatz in Höhe von 100% des Vertragswertes zu verlangen. Die Schadenspauschale ist entsprechend höher oder niedriger, wenn der Veranstalter einen höheren oder der Aussteller einen niedrigeren Schaden nachweist. Vertragswert sind die Standmiete und die Nebenkosten.
- Stimmt der Veranstalter durch Abschluss eines Aufhebungsvertrages der einvernehmlichen Vertragsauflösung zu, so ist er berechtigt, vom Aussteller Schadensersatz in Höhe von 25% des Vertragswertes, bei Aufhebung bis 10 Wochen vor Beginn der Veranstaltung, 50% des Vertragswertes, bei Aufhebung bis 8 Wochen vor Beginn der Veranstaltung und 100% des Vertragswertes bei Aufhebung nach diesem Zeitpunkt zu verlangen.

10. Gestaltung des Standes

- Als Standfläche sind nur volle Meter/Quadratmeter anmietbar.
- Die im Bestellformular angegebenen Quadratmeterpreise für die einzelnen Standarten (Reihen-, Eck-, Kopf- und Blockstände, Freigelände) verstehen sich als Preise ohne Trennwände und Ausstattung. Jeder Aussteller hat die Pflicht, seinen Stand mit Trennwänden, Teppich und Blende auszustatten. Diese können über den Veranstalter bestellt werden. Sollte dies nicht erfolgen, muss der Aussteller selbst für ein Standsystem sorgen.
- Die Aufbauhöhe für eigene Standsysteme ist auf max. 2,50 m limitiert. Aufbauten über 2,50 m Höhe müssen im Vorfeld beim Veranstalter angezeigt und von diesem genehmigt werden; gleiches gilt für Stände mit Doppelgeschoss. Wird ein solcher Stand mit Doppelgeschoss genehmigt, so erhöht sich die Standmiete um 50%.
- Der Einsatz von eigenen Systemständen ist in der Anmeldung ausdrücklich zu vermerken. Der Veranstalter kann vor Beginn der Veranstaltung eine maßstabsgetreue Skizze fordern. Gegebenenfalls beauftragte Aufbauten sind dem Veranstalter bekannt zu geben. Es dürfen nur Materialien mit dem Zertifikat B1 (schwer entflammbar) eingesetzt werden. Der Veranstalter kann nicht genehmigte Ausstellungsstände ändern oder entfernen lassen, gegebenenfalls auf Kosten des Ausstellers. Muss ein Stand aus diesen Gründen geschlossen werden, ist ein Anspruch auf Rückerstattung der Standmiete oder Schadensersatz nicht gegeben.
- Alle auf der Standfläche des Ausstellers ausgestellten Fahrzeuge dürfen weder Benzin, Diesel noch Öle enthalten. Sollte es nicht möglich sein, die Fahrzeuge so auszustellen, dass sie kein Benzin, Diesel oder Öl enthalten, so muss dies bei der städtischen Feuerwehr sowie beim Veranstalter spätestens 14 Tage vor Messebeginn angemeldet und genehmigt werden. Sollte dies nicht erfolgen und die Veranstaltung kann durch diese Nachlässigkeit nicht durchgeführt werden, so kommt der Aussteller für alle Kosten auf, die vor Ort entstehen. Des weiteren haftet der Aussteller für alle Schadenersatzforderungen die mit diesem Vorgang in Verbindung stehen.
- Für die gesamte Dauer der Veranstaltung ist deutlich erkennbar der Name des Ausstellers am Stand anzubringen.
- Jegliche Nutzung des Außengeländes zu Ausstellungs- oder Vorführzwecken muss mindestens drei Wochen vor Messebeginn schriftlich beantragt werden. Fahrpräsentationen dürfen ausschließlich auf einem vom Veranstalter ausgewiesenen Gelände durchgeführt werden. Eine mögliche Nutzung der Flächen wird in einem gesonderten Vertrag geregelt und abgerechnet. Dieser muss bei der Messeleitung beantragt werden.

11. Installationen, Heizung

- Die allgemeine Beleuchtung und Beheizung geht zu Lasten des Veranstalters. Bei Veranstaltungen, die in Zelthallen stattfinden, ist mit Schwankungen der Temperatur zur normalen Zimmertemperatur zu rechnen. Ansprüche gegen den Veranstalter ergeben sich daraus nicht.
- Sämtliche Installationen auf der Veranstaltung wie Strom, Wasser, Abwasser, Telefon und Datenleitungen dürfen nur vom Veranstalter bzw. der durch ihn zugelassenen Firmen ausgeführt werden. Anschlüsse und Geräte, die den sicherheitstechnischen Bestimmungen nicht genügen oder deren Verbrauch höher ist als angemeldet, können im Auftrag des Veranstalters auf Kosten des Ausstellers entfernt werden. Für Schäden durch nicht durch den Veranstalter ausgeführte Installationen haftet der Aussteller.

- c) Die geltenden Konditionen für technische Anschlüsse sind dem Bestellformular zu entnehmen. Die Nutzung von anderen Anschlüssen und Installationen als den standeigenen ist nicht gestattet. Eine Untervermietung standeigener Anschlüsse an andere Aussteller ist ebenfalls untersagt.
- d) Für Schwankungen oder Unterbrechungen der Versorgung mit Strom, Wasser, Gas oder Druckluft haftet der Veranstalter nicht.

12. Aufbau

- a) Vor Aufbau muss sich der Aussteller bei der Messeleitung anmelden.
- b) Der Aufbau der Stände ist nur innerhalb der dafür angegebenen Zeiten möglich (siehe Ergänzung zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen). Der Aussteller ist verpflichtet, seinen Stand innerhalb dieser Zeit fertig zu stellen und zu beziehen.
- c) Gegebenenfalls beauftragte Aufbaufirmen sind vom Aussteller anzuhalten, die vorgegebenen Zeiten einzuhalten.
- d) Bei einer Überschreitung der vorgegebenen Aufbauzeiten fällt pro angefangene halbe Stunde eine Gebühr in Höhe von 80,00 € an, die sofort in bar beim Veranstalter zu entrichten ist.
- e) Reist ein Aussteller nicht an, bleiben ebenfalls alle Forderungen zur Vertragserfüllung an ihn bestehen. Der Veranstalter behält es sich vor, den durch die kurzfristige Umplanung bzw. notwendige Dekoration entstandenen Mehraufwand zusätzlich zu berechnen.
- f) Bestellte Mietstände und Mietmobiliar sind auf ordnungsgemäßen Aufbau und Vollständigkeit zu prüfen (Übergabeprotokoll); Mängel sind sofort anzuzeigen. Für Verluste und Beschädigungen nach der Übergabe, gegebenenfalls durch Dritte (z. B. Aufbaufirmen), haftet der Besteller.
- g) Der Aussteller trägt selbst Verantwortung für die Be- und Entladung seiner Waren. Ein Gabelstapler sowie Hubwagen werden von der Messeleitung unter Vorbehalt nach vorheriger Anmeldung zur Verfügung gestellt. Die hierbei anfallenden Gebühren werden in einem gesonderten Vertrag abgerechnet. Der Veranstalter haftet weder für Schäden noch für Verzögerungen aller Art.
- h) Jeder Aussteller ist für die Unterbringung seines Standbau-, Verpackungs- und sonstigen Materials während der Messe selbst verantwortlich. Stellflächen können bis spätestens 3 Wochen vor Messebeginn in einem gesonderten Vertrag gegen Gebühr angemietet werden.
- i) Das Abstellen oder die Präsentation von PKW oder größeren Fahrzeugen auf der Standfläche muss dem Veranstalter bis spätestens 3 Wochen vor Messebeginn angezeigt und von diesem genehmigt werden. Der Aussteller ist hier wiederum verpflichtet das Ausstellen der Fahrzeuge, wenn diese Benzin, Diesel oder Öl enthalten bis 14 Tage vor Messebeginn bei der städtischen Feuerwehr anzumelden. (siehe Punkt 10.e)
- j) Anlieferungen von Speditionen können ausschließlich nach vorheriger Absprache mit dem Veranstalter und frühestens 2 Tage vor Messebeginn an das Messegelände angeliefert werden. Der Aussteller ist hierbei für die zweifelsfreie Zuordnung der Lieferung zuständig. Der Veranstalter übernimmt keinerlei Haftung für Beschädigungen oder Diebstahl während des Lagerzeitraums.

13. Hausrecht

Der Veranstalter übt innerhalb des Messegeländes das Hausrecht aus. Er ist berechtigt, Ausstellungsgegenstände vom Stand entfernen zu lassen, wenn ihre Zurschaustellung dem geltenden Recht, den guten Sitten oder dem Ausstellungsprogramm widerspricht. Die Werbung für politische, religiöse und weltanschauliche Zwecke ist verboten. Bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Teilnahmebedingungen ist der Veranstalter berechtigt, den jeweiligen Stand schließen oder räumen zu lassen. Die Kosten hierfür trägt der Aussteller.

14. Zugangskarten

Die Zugangskarten werden den Ausstellern nach vollständiger Bezahlung aller offenen Forderungen vom Veranstalter zugeschickt. Nur mit den Zugangskarten ist ein Betreten des Messegeländes während der Messetage möglich.

15. Einfahrtregelung

Aus organisatorischen Gründen kann die Aufenthaltsdauer auf dem Ausstellungsgelände während des Aufbaus mit Pkw oder Lkw auf max. 2 Stunden begrenzt werden. Dieses wird mit dem Hinterlegen von € 50 bei der Einfahrt geregelt. Bei Überschreiten der genehmigten Aufenthaltsdauer werden für jede angefangene halbe Stunde € 25 einbehalten. Ausnahme-genehmigungen sind nur unter Vorbehalt in der Messeleitung möglich, hierfür ist eine Anmeldung bis spätestens 3 Wochen vor Messebeginn zwingend erforderlich.

16. Betrieb des Standes

- a) Der Aussteller ist verpflichtet, den Stand während der gesamten Dauer der Veranstaltung mit dem angemeldeten und zugelassenen Ausstellungsgut belegt und personell besetzt zu halten.
- b) Den Anweisungen des Veranstalters ist jederzeit Folge zu leisten. Grobe Verstöße gegen die geltenden gesetzlichen Bestimmungen, die Geschäftsbedingungen oder den üblichen Umgang mit Besuchern und Ausstellern, berechtigten den Veranstalter zur Schließung und Räumung des Standes. Ansprüche gegen den Veranstalter sind in diesem Falle ausgeschlossen.
- c) Maßnahmen, die eine Wettbewerbsverzerrung oder Störung der Allgemeinheit mit sich bringen können (z. B. das Betreiben von Licht- und Tonanlagen, geplante Aktionen, Emissionen usw.), bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung durch den Veranstalter. Aussteller, die emissionsverursachende Anlagen und Geräte betreiben, sind verpflichtet, geprüfte und zugelassene Abluft- und Absaugtechnik auf eigene Kosten zu installieren. Werbung jeder Art, insbesondere die Verteilung von Werbeprospektiven, ist außerhalb des Standes nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der Messeleitung gestattet.
- d) Die allgemeine Reinigung des Geländes obliegt dem Veranstalter. Die Reinigung des Standes erfolgt durch den Aussteller, es sei denn, er hat ausdrücklich die Dienstleistung der Standreinigung bestellt. Der Aussteller muss Müll vermeiden und unvermeidlichen Abfall trennen. Zusätzliche Entsorgungskosten werden nach dem Verursacherprinzip berechnet.

17. Abbau

- a) Der Abbau der Ausstellungsstände hat innerhalb der angegebenen Abbauzeiten zu erfolgen (siehe Ergänzung zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen).
- b) Bei einer Überschreitung der vorgegebenen Abbauzeiten fällt pro angefangene halbe Stunde eine Gebühr in Höhe von 80,00 € an, die innerhalb von 24 Stunden sofort bar beim Veranstalter zu entrichten ist.
- c) Mietmobiliar sowie gemietete Standbaustysteme sind am letzten Ausstellungstag bis 19:00 Uhr durch das Standpersonal zurück zu geben bzw. zur Abholung vorzubereiten (Räumung des Mobiliars). Für Verluste und Beschädigungen vor der Rückgabe an den Standbauer, gegebenenfalls durch Dritte (z. B. Aufbaufirmen), haftet der Besteller.
- d) 50 % der Kosten für die Standmiete, mindestens aber € 250,00 werden als Vertragsstrafe erhoben, wenn der Aussteller seinen Stand vor der offiziellen Beendigung der Ausstellung verlässt oder abbaut.
- e) Wenn der Veranstalter Pfandrecht für die Ausstellungsstücke geltend gemacht hat, dürfen diese nicht vom Stand entfernt werden.
- f) Der Veranstalter ist berechtigt, nach dem Abbau zurückgelassenes Ausstellungsgut auf Kosten des Ausstellers zu entsorgen. Beschädigungen des Bodens oder der Wände sind einwandfrei zu beheben, ansonsten werden diese Arbeiten durch den Veranstalter auf Kosten des Ausstellers durchgeführt. Weitergehende Schadenersatzansprüche bleiben davon unberührt.
- g) Für nach Ablauf der Abbauzeit nicht entfernte Standsysteme oder Gegenstände gilt, dass der Veranstalter diese auf Kosten des Ausstellers entfernt und einlagert, ohne für Verlust oder Beschädigung zu haften.

18. Haftung, Versicherung, Bewachung, Rauchen & Brandschutz

- a) Der Vermieter haftet für eigenes grobes Verschulden und dem seiner leitenden Angestellten und Erfüllungsgehilfen.
- b) Ist eine Haftung gemäß a) dem Grunde nach gegeben, beschränkt sich die Haftung der Höhe nach auf Ersatz des typischen vorhersehbaren Schadens.
- c) Für eingebrachte Gegenstände des Ausstellers, seiner Mitarbeiter und Zulieferer übernimmt der Veranstalter keinerlei Haftung.
- d) Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für jegliche während der Veranstaltung, der Auf- und Abbaueiten oder des An- und Abtransports aufgetretenen Schäden und Verluste egal welcher Art.
- e) Der Veranstalter haftet nur für Schäden durch eigenen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.
- f) Alle Türen sind während der gesamten Veranstaltung geschlossen zu halten. Wird eine Tür widerrechtlich länger als 5 min geöffnet, schaltet die Heizungsanlage der Hallen automatisch ab. Für Schäden an den Türanlagen haftet der Verursacher.
- g) Der Aussteller haftet insbesondere für alle Personen- und Sachschäden, die durch ihn, seine Beauftragten, Gäste oder sonstige Dritte in Zusammenhang mit der Veranstaltung verursacht werden.
- h) Der Aussteller haftet weiterhin für Schäden am Messegelände (Halle, Tore etc.), die durch ihn oder durch von ihm beauftragte Dritte (z. B. Auf- oder Abbaufirmen, Standbauer etc.) verursacht werden.
- i) Es wird jedem Teilnehmer dringend empfohlen, eine Haftpflichtversicherung, gegebenenfalls eine Standbewachung und eine Versicherung seines Messeguts auf eigene Kosten vorzunehmen. Die Bewachung kann auch in Gemeinschaft mit anderen Teilnehmern – auf jeden Fall aber nur mit Genehmigung des Veranstalters – erfolgen.
- j) Die allgemeine Bewachung des Geländes und der Hallen erfolgt durch den Veranstalter. Für Beaufsichtigung und Bewachung des Standes auch während der Auf- und Abbaueiten ist der Aussteller selbst verantwortlich.
- k) Innerhalb der Messhallen gilt das gesetzliche Rauchverbot (innerhalb der kompletten Versammlungsstätte). Außerhalb der Messhallen ist das Rauchen gestattet, aber beachte Punkt f).
- l) Sämtliche Hallen sind mit Rauchmeldern ausgestattet. Sollte widerrechtlich das gesetzliche Rauchverbot missachtet werden oder z. B. Nebelanlagen in Betrieb genommen werden, so haftet der Mieter für dadurch entstehende Kosten und Schäden (Feuerwehreinsatz).
- m) Sämtliche Hallen sind an eine ELA-Anlage angeschlossen. Bei einem Feueralarm, der über die Rauchmelder ausgelöst werden kann, wird automatisch über die Hallenlautsprecheranlage eine Räumung der Halle in Gang gesetzt.
- n) Glimmende Zigaretten, Zigarren und Pfeifen fallen unter die Terminologie „offenes Feuer“ und sind in explosions- und feuergefährdeten Bereichen gesetzlich oder aufgrund von Auflagen verboten.
- o) Ansprüche des Ausstellers gegen den Veranstalter, die nicht spätestens zwei Wochen nach Beendigung der Veranstaltung schriftlich geltend gemacht werden.

19. Fotografieren, Filmen

- a) Das gewerbsmäßige Fotografieren, Zeichnen oder Filmen innerhalb des Ausstellungsgeländes ist nur den vom Veranstalter zugelassenen Unternehmen gestattet.
- b) Der Veranstalter ist berechtigt, Zeichnungen oder Aufnahmen von Ausstellungsständen anzufertigen und zur Veröffentlichung zu verwenden. Der Aussteller verzichtet auf alle Ansprüche aus dem Urheberrecht.

20. Absprachen

Mündliche Abmachungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit in jedem Fall der schriftlichen Bestätigung des Veranstalters.

21. Verwirkung

Verwirkt sind Ansprüche des Ausstellers gegen den Veranstalter, die nicht innerhalb von 2 Wochen nach Veranstaltungsende schriftlich geltend gemacht werden.

22. Gerichtsort

Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, auch für Wechsel- und Scheckklagen, ist Würzburg.

23. Salvatorische Klausel

Sofern eine Bestimmung dieser AGB unwirksam ist, bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die unwirksame Bestimmung gilt als durch eine solche ersetzt, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung in rechtswirksamer Weise wirtschaftlich am nächsten kommt. Gleiches gilt für eventuelle Regelungslücken.

Ergänzend zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen gilt für die Veranstaltung World of Bike MotoTrade in Gießen folgendes:

1. Titel der Veranstaltung

World of Bike MotoTrade 2012
Fachhandelsmesse rund um die Bereiche Motorrad, Scooter, Quad, ATV, Zubehör, Bekleidung und Helme

2. Veranstalter

a.v. & m. Verlag
Klaus Hüttinger
Ochsenfurter Straße 56, 97286 Sommerhausen
Telefon +49 (0) 93 33 / 90 49 90, Fax +49 (0) 93 33 / 90 49 915

3. Durchführung

4.2.2012, 10 bis 18.30 Uhr und 5.2.2012, 10 bis 18 Uhr

4. Veranstaltungsort

Ausstellungszentrum Hessenhallen
An der Hessenhalle 11
35398 Gießen

5. Zuschlag für kurzfristige Anmeldungen ab

2.12.2011

6. Auf- und Abbaueiten

Aufbauzeiten:
3.2.2012, 8 bis 22 Uhr
Abbauzeiten:
5.2.2012, 18 bis 22 Uhr
6.2.2012, 8 bis 12 Uhr
Zwingend notwendige Änderungen bedürfen der schriftlichen Genehmigung der Messeleitung.